



Amtsblatt

157
G 1294

für den Regierungsbezirk Köln

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

201. Jahrgang

Köln, 3. Mai 2021

Nummer 18

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	E	Sonstiges
174.	12. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des ZV NVR Seite 158	180.	Liquidation h i e r : Förderverein der Martin Buber University und des Dialogischen Prinzips e. V. Seite 159
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	181.	Liquidation h i e r : Abenteuerschmiede – Verein für Bewegung & Erlebnis- pädagogik e. V. Seite 159
175.	Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen Seite 158	182.	Liquidation h i e r : Bürgerstiftung Köln-Ostheim Seite 160
176.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 159	183.	Literaturhinweis Höver, Albert / Bach, Wolfgang, Gebührentabellen mit Erläute- rungen Seite 160
177.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 159		
178.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 159		
179.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 159		

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

174. 12. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des ZV NVR

Die Verbandsversammlung beschließt aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 20 des Gesetzes überkommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), folgende 12. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland:

Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung

In § 7 (Ausschüsse der Verbandsversammlung) wird

- a) Absatz 1 wie folgt neu gefasst: „Der Zweckverband hat einen Hauptausschuss, einen Vergabeausschuss und einen Strategieausschuss. Der Eigenbetrieb Fahrzeuge (NVR FA-EB) des Zweckverbandes hat einen Betriebsausschuss.“;
- b) nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 eingefügt: „Der Strategieausschuss berät die Verbandsversammlung in Fragen der zukünftigen Ausrichtung des Zweckverbandes.“;
- c) nach dem neuen Absatz 4 folgender neuer Absatz 5 eingefügt: „Zuständigkeiten und Besetzung des Betriebsausschusses sowie weitere Vorgaben sind in der Betriebsatzung des Eigenbetriebes geregelt.“
- d) der bisherige Absatz 4, Unterabsatz 1, zu Absatz 6; in Satz 1 werden die Wörter „im Hauptausschuss und im Vergabeausschuss“ durch die Wörter „in den Ausschüssen“ ersetzt;
- e) der bisherige Absatz 4, Unterabsätze 2 bis 4, zu Absatz 7; im bisherigen Unterabsatz 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst: „Die Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses und des Vergabeausschusses richtet sich nach der Anzahl der Einwohner der Verbandsmitglieder der Trägerzweckverbände.“; Satz 3 entfällt;
- f) nach dem neuen Absatz 7 folgender neuer Absatz 8 eingefügt: „Der Strategieausschuss besteht aus 22 Mitgliedern.“;
- g) der bisherigen Absatz 5 zu Absatz 9; die Angabe „Abs. 4“ wird durch die Angabe „Abs. 6“ ersetzt;
- h) der bisherige Absatz 6 zu Absatz 10;
- i) der bisherige Absatz 7 zu Absatz 11; die Wörter „auch des ersten Hauptausschusses und des ersten Vergabeausschusses“ werden durch die Wörter „der Ausschüsse“ ersetzt;

- j) der bisherige Absatz 8 mit der Angabe „weggefallen“ ersatzlos gestrichen;
- k) der bisherige Absatz 9 zu Absatz 12.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr Rheinland in ihrer Sitzung am 26. März 2021 beschlossene, 12. Änderung der Verbandssatzung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekanntgemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig gemäß § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die vorstehende Änderung der Verbandssatzung tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 20. April 2021

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.5.1-NVR

Im Auftrag
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2021, S. 158

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

175. Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen

Geologischer Dienst NRW

Krefeld, 20. April 2021

Mit der Messung von Radon in der Bodenluft an weiteren 400 Stellen in Nordrhein-Westfalen wird das Messprogramm 2019/2020 in den Jahren 2021/2022 fortgesetzt. Der GD NRW plant und führt auch dieses Messprogramm im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen durch.

Ziel des Messprogrammes 2019/2020 war es, eine aussagekräftige Datenbasis für die mögliche Ausweisung von Radon-Vorsorgegebieten in Nordrhein-Westfalen gemäß § 121 Strahlenschutzgesetz zu schaffen. Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht in Nordrhein-Westfalen keine Notwendigkeit, Radon-Vorsorgegebiete auszuweisen.

Mit den Radon-Bodenluftmessungen in den Jahren 2021/2022 wird das Messstellennetz in Nordrhein-Westfalen erheblich verdichtet werden. Damit wird eine noch bessere Datenbasis geschaffen, um eine mögliche Gefährdung der Bevölkerung durch Radon sicher beurteilen zu können.

Zeitraum Mai 2021 bis August 2022

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 165 StrSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten, Bodenluftmessungen durchzuführen und Proben zu nehmen.

Im Rahmen der Messungen sind Bohrungen mit einem Durchmesser von 40 mm bis 1,10 m Tiefe erforderlich. Die in das Bohrloch eingebrachte Bodenluftsonde hat einen Durchmesser von 30 mm. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vom GD NRW beauftragten Firma bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

Ihre Ansprechpartner

Dr. Ludger Krahn:
krahn@gd.nrw.de, Tel. 02151-897-239

Prisca Weltermann:
weltermann@gd.nrw.de, Tel. 02151-897-443

gez. Dr. Ludger Krahn
ABl. Reg. K 2021, S. 158

**176. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 322331121 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 21. April 2021

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand
ABl. Reg. K 2021, S. 159

**177. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 4213356373 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 27. April 2021

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand
ABl. Reg. K 2021, S. 159

**178. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgebote: Kontonummer: 3070698679.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

15. Juli 2021

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 15. April 2021

Sparkasse Aachen
Der Vorstand
ABl. Reg. K 2021, S. 159

**179. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3072976990, 3070484278, 3070227651.

Aachen, den 21. April 2021

Sparkasse Aachen
Der Vorstand
ABl. Reg. K 2021, S. 159

E Sonstiges

**180. Liquidation
h i e r : Förderverein der Martin Buber University
und des Dialogischen Prinzips e. V.**

Der bei dem Amtsgericht in Aachen im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 5492 eingetragene Verein „Förderverein der Martin Buber University und des Dialogischen Prinzips e. V.“ ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. Februar 2020 aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Der unterzeichnende Liquidator fordert alle Gläubiger des Vereins auf ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

Der Liquidator
ABl. Reg. K 2021, S. 159

**181. Liquidation
h i e r : Abenteuerschmiede –
Verein für Bewegung & Erlebnispädagogik e. V.**

Der Verein „Abenteuerschmiede – Verein für Bewegung und Erlebnispädagogik e. V.“ (VR 5303, AG Aachen), Roetgen ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Name und Anschrift des Liquidators: Axel Jansen, Birkenstraße 12, 52146 Würselen.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2021, S. 159

**182. Liquidation
h i e r : Bürgerstiftung Köln-Ostheim**

Die Bürgerstiftung Köln-Ostheim ist mit Genehmigung der Bezirksregierung Köln – Urkunde v. 25. März 2021 – mit Wirkung zum 6. April 2021 aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche beim Vorstand der Stiftung als Liquidator, An der Wielermaar 55, 51143 Köln, schriftlich anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2021, S. 160

**183. Literaturhinweis
Höver, Albert / Bach, Wolfgang,
Gebührentabellen mit Erläuterungen**

Für Gerichte, Rechtsanwälte, Notare, Rechtsbeistände, Gerichtsvollzieher und Behörden.

Tabelle/Register/Kartei
38., völlig neu bearbeitete Auflage 2021
C.F. Müller 34,00 €
ISBN 978-3-8114-0659-9

Die Neuauflage verarbeitet die umfangreichen Änderungen durch das KostRÄG 2021.

Jetzt auf aktuellstem Stand die Gebühren und Auslagen nach:

- * GNotKG, Tabellen A, B und B ermäßigt
- * JVKostG
- * Gerichtskostengesetz (GKG)
- * Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG)
- * Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)
- * Gerichtsvollzieherkostengesetz (GvKostG)
- * Prozesskostenhilfe und Verfahrenskostenhilfe (PKH/VKH)
- * Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG).

ABl. Reg. K 2021, S. 160

Einzelpreis dieser Nummer 0,08 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.